

# Satzung des TSV Ohrnberg

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- § 1 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ohrnberg 1921 e.V. und hat seinen Sitz in Ohrnberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen.
- § 2 Der Verein ist gemeinnützig und dient zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder und der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Finanzielle Vergütungen an Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Die Sportkleidung ist jedoch von den Vereinsfarben nicht abhängig.
- § 3 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 5 Jede männliche und weibliche Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder. Diese Anmeldung ist zu den Vereinsakten zu nehmen. Bei der Anmeldung von Jugendlichen und Kindern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Mitglieder des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder und werden in Interessengruppen zusammengefasst.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres melden sich die Jugendlichen bei ihrem Abteilungsleiter als Mitglieder an. Es ist untersagt, dass dies der Abteilungsleiter von sich aus vornimmt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Seine Entscheidung ist dem Anmeldenden schriftlich bekanntzugeben. Ein Rechtsmittel gegen einen die Aufnahme verweigernden Beschluss besteht nicht. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder als aktives Mitglied bei einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- § 6 Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann durch Stimmenmehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses mit der Verleihung einer Ehrennadel oder Ehrenurkunde geehrt werden. Ebenso kann unter den gleichen Voraussetzungen ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel verbunden.

Die Ehrung der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden, in der Regel bei der Hauptversammlung.

Der TSV Ohrnberg verleiht zur Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiete des Breitensports eine Anerkennungsurkunde und Spielerehrennadeln:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1. Anerkennungsurkunde: | 5 Jahre Jugendleiter oder<br>Jugendbetreuer im Verein                |
|                         | 5 Jahre Betreuer von<br>Frauenmannschaften im Verein                 |
| 2. Spielerehrennadeln:  | Männer ab dem 14. Lebensjahr<br>= Spielerehrennadel – 12 Jahre aktiv |
|                         | Frauen ab dem 14. Lebensjahr<br>= Spielerehrennadel – 6 Jahre aktiv  |

Mitglieder allgemein:

- |                        |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| 1. Silberne Ehrennadel | 10 Jahre aktiv oder 20 Jahre Mitglied |
| 2. Goldene Ehrennadel  | 20 Jahre aktiv oder 40 Jahre Mitglied |

Für die Verleihung von Ehrennadeln werden Besitzezeugnisse ausgestellt.

§ 7 **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden kann. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung laufender oder verfallener Beiträge. Bei Wegzug ist ein Austritt auf Schluss eines Kalendervierteljahres möglich;
- b) durch Tod;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit verfügt werden:
1. wenn das Mitglied trotz Ermahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von 6 Monaten im Rückstand ist;
  2. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
  3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;

Vor dem Ausschussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Diese Berufung ist innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber und jeder Anspruch an dessen Vermögen auf.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Den Mitgliedern des Vereins (§ 5) steht im Rahmen der Vereinsarbeit nach Maßgabe der Geschäftsordnungen der Abteilungen die Benützung aller vom Verein geschaffenen oder vertraglich erworbenen Einrichtungen zu. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und gleiches Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Zu Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses haben die Mitglieder keinen Zutritt.

§ 9 Sämtliche Mitglieder, aktive und passive, sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 10 Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen bestritten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind oder die noch in der Ausbildung ohne eigenes Einkommen sind, können auf Antrag vom Vereinsausschuss von der Bezahlung des Beitrages vorübergehend befreit werden bzw. es kann eine Ermäßigung zugestanden werden.

*Darunter fallen:* Unverschuldete finanzielle Belastungen durch Krankheiten und Unfälle innerhalb der Familie; Wehrdienstpflichtige, Schüler ab 18 Jahren, Studenten.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## IV. Organe des Vereins

- § 11
- a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Hauptversammlung

- § 12 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden zugl. Geschäftsführer
  - c) dem 3. Vorsitzenden zugl. Hauptkassier
  - d) den Abteilungsleitern

Der Vorstand (a – c) wird von der Hauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl in Ausübung seiner Funktionen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen ebenfalls auf zwei Geschäftsjahre gewählt.

- § 13 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter; es sind dies der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand (§12 a - c) bevollmächtigt die Abteilungsleiter zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes ihrer Abteilungen. Der Vorstand kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsausschusses zu treffen.

Der 1. Vorsitzende überwacht den Vereinsbetrieb, beruft die Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses, die Hauptversammlung und etwaige Mitgliederversammlungen ein. Er führt jeweils den Vorsitz; im Verhinderungsfalle vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Der Versammlungsleiter führt und beurkundet die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind sofort schriftlich festzuhalten und bei der nächsten Sitzung zu beurkunden.

Der Geschäftsführer besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Hauptkassier erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und nach den Richtlinien des Vereinsausschusses zu leisten. Der Hauptversammlung ist alljährlich nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch zwei Revisoren, die von der Hauptversammlung bestellt werden, Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom Vereinsausschuss verwaltet. Der Vereinsausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen. Zur Erledigung einfacher Vereinsgeschäfte kann der Vereinsausschuss die Resortleiter ermächtigen.

Dem Vorstand im Sinne des § 12 obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bilden, z.B. Finanzausschuss, Wirtschaftsausschuss, Festausschuss, Ehrungsausschuss, Ehrenrat und Vereinsgerichtsrat.

§ 14 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 12)
- b) dem Vereinsjugendleiter
- c) dem Frauenwart
- d) dem Pressewart
- e) sechs weiteren Ausschussmitgliedern
- f) den Jugendleitern und Jugendsprechern.

Die unter b – d genannten Mitglieder werden ebenfalls in der Hauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die sechs weiteren Ausschussmitglieder werden in der Hauptversammlung je zur Hälfte auf zwei Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 15 Der Vereinsausschuss ist das leitende Organ für die Vereinsangelegenheiten. Er tritt, sofern es notwendig wird, zu einer Sitzung zusammen, regelt die laufenden Geschäfte, überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung, stellt den Haushaltsplan auf und sorgt für seine Einhaltung. Er prüft und genehmigt die Geschäftsordnungen der Abteilungen und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vereinsausschuss hat im Benehmen mit den Abteilungen den Jahresarbeitsplan sowie den Benützungplan für Turnhalle und Plätze festzusetzen und zu überwachen.

Der Vereinsjugendleiter hat sich besonders der gesamten Vereinsjugend anzunehmen und sich für die gute Zusammenarbeit der Jugend in den verschiedenen Abteilungen einzusetzen. Er ist berechtigt, einen Jugendausschuss zu bilden, dessen Beschlüsse der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen.

Der Frauenwart vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder.

Die Jugendsprecher vertreten die Belange der männlichen und weiblichen Jugend.

Der Pressewart ist für die Unterrichtung der Vereinsmitglieder, Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen und Bekanntgabe besonderer Vereinsunternehmungen im Einvernehmen mit dem Vorstand zuständig.

§ 16 Vorstand und Vereinsausschuss führen alle Geschäfte ehrenamtlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet innerhalb der zwei Jahre ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so wird es durch die Person ersetzt, welche bei der letzten Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigt hatte. Lehnt diese Person die Berufung ab, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Bei Ausscheiden des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In dieser Hauptversammlung ist für den ausgeschiedenen Vorsitzenden ein neuer Vorsitzender zu wählen.

§ 17 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, möglichst nach Ablauf eines Vereinsjahres statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinskasten an der Turnhalle öffentlich einzuberufen.

Der Vereinsausschuss kann jederzeit in gleicher Weise eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dieser beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Während der stattfindenden Hauptversammlung sind solche Anträge mündlich zu begründen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

§ 18 Der Hauptversammlung steht zu:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren
3. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter  
Diese Berichte können in der letzten vor der Hauptversammlung erscheinenden Nummer der Vereinsmitteilungen anstelle der mündlichen Bekanntgabe veröffentlicht werden
4. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenrevisoren
5. Wahlen
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Beschluss von Satzungsänderungen
8. Beschluss einer Jugendordnung

§ 19 Es werden je in besonderem Wahlgang gewählt:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende zugl. Geschäftsführer
3. der 3. Vorsitzende zugl. Hauptkassier
4. der Vereinsjugendleiter, der Frauenwart und sechs Ausschussmitglieder – je zur Hälfte –
5. die übrigen Fachwarte, Mitarbeiter, Revisoren und evtl. Beisitzer

Die Wahl der Vorsitzenden und Mitarbeiter gilt auf zwei Jahre.

Die Abteilungsleiter der Abteilungen werden jeweils vor der Hauptversammlung von den einzelnen Abteilungen gewählt.

Die Jugendleiter und Jugendsprecher werden in den Jugendversammlungen von der Jugend gewählt.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel; auf Antrag kann auch, wenn sich keinerlei Widerspruch erhebt, durch Zuruf gewählt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben, Aufstehen oder einem anderen, von der Hauptversammlung genehmigten Verfahren.

#### § 19a **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters, den Jugendleitern und den Jugendsprechern haben jedoch jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

## V. **Der Übungs- und Wettkampfbetrieb**

§ 20 Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Alle Sportgebiete sind fachlich selbständig. Sie werden von den Abteilungsleitern geführt und können ihren Bedürfnissen entsprechende Arbeitsausschüsse bilden. Alle Teile (Sportarten) sollen sich stets als Glieder des Vereins sehen und dessen Geschlossenheit fördern.

§ 21 Die im Verein betriebenen Sportarten werden organisatorisch in Abteilungen eingeteilt.

Als eigenes Organ haben die Abteilungen ihre Versammlungen, in denen sie ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter wählen. Geben sich die Abteilungen eine Geschäftsordnung um ihre Belange und ihre Eigenart zu regeln, so muss diese im Einklang mit der Vereinssatzung stehen. Die Geschäftsordnung ist dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22 Alle Abteilungen haben über ihre Beschlüsse und über ihre Kassenverhältnisse Bücher zu führen, die auf Anforderung des Vereinsausschusses diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Der Vereinsausschuss und in dringenden Fällen der Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen.

Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen bedürfen grundsätzlich der Entscheidung des Vereinsausschusses.

Die alljährlich vorzunehmende Revision der Kassengeschäfte aller Gliederungen erfolgt durch zwei Revisoren, wozu der eine von der Abteilung, der andere vom Vereinsausschuss bestellt wird.

### § 23 **Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 7 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 76,69 Euro) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 24 Die festgesetzten Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Geldstrafen sind über Jugendliche nicht zu verhängen.

### § 25 **Rechtsorgane des Vereins**

1. der Vorstand (§ 12)
2. der Vereinsausschuss (§ 14)
3. die Hauptversammlung.

## **VI Auflösung des Vereins**

- § 26
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
  2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
    - a) der Vorstand und Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat o d e r
    - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übertragen, bis in Ohrnberg ein neuer Turn- und Sportverein gegründet wird, der im Sinne des § 2 dieser Satzung die gleichen Ziele wie der aufgelöste Verein in vollem Umfang verfolgt (Nachfolgeverein).

## VII. Schlussbestimmungen

§ 27 In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 28 Vorliegende Satzung wurde am 20.03.2015 von der Hauptversammlung des Turn- und Sportvereins Ohrnberg 1921 e.V. beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 19.03.2004.

Ohrnberg, den 20.03.2015

Der Vorstand

Markus Hanselmann  
*1. Vorsitzender*

Rose Poddig  
*2. Vorsitzende*

Alfred Hirth  
*3. Vorsitzender*